

## Information zu Verordnungen in der GKV

---

**Datum: Dezember 2011**

### Wichtige Informationen zur BtM-Verordnung

Die KVWL hat einige praxisrelevante Ratschläge für die Verordnung von Betäubungsmitteln kurz zusammengefasst. Zur Zeit kommt es in den Praxen häufig zu Rückfragen seitens der Apotheken, da einige Kassen auch kleinste Formfehler bei BtM-Verordnungen nutzen, um die Medikamente den Apotheken nicht zu erstatten. Daher vermeiden Sie Rückfragen, wenn Sie sich an unseren Hinweisen zur BtM-Verordnung orientieren.

#### **Wie bekomme ich erstmalig BtM-Rezepte?**

Das entsprechende Formular für die Erst-Anforderung von BtM-Rezepten können Sie sich von der Internetseite des BfArM herunterladen. Füllen Sie die Erst-Anforderung vollständig aus und schicken Sie diese mit einer beglaubigten Kopie der Approbationsurkunde oder der Kopie der Erlaubnis zur Berufsausübung an die Bundesopiumstelle. Nach Erhalt und Prüfung der eingereichten Unterlagen erteilt die Bundesopiumstelle Ihnen eine personenbezogene BtM-Nummer. Mit den ersten BtM-Rezepten erhalten Sie auch eine Folge-Anforderungskarte für weitere Bestellungen von BtM-Rezepten.

#### **Wann und wie können Betäubungsmittel verordnet werden?**

Betäubungsmittel dürfen nur als Zubereitungen (Fertigarzneimittel oder Rezepturen) verordnet werden. Betäubungsmittel dürfen nur verschrieben werden, wenn ihre Anwendung begründet ist und der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

#### **Gültigkeit von Betäubungsmittelverschreibungen:**

Ein ausgestelltes Betäubungsmittel-Rezept ist 7 Tage gültig. Es darf daher nur bis zum 8. Tag durch eine Apotheke beliefert werden. Beispiel: Eine Verordnung, die am Montag, dem 24.10.11, ausgestellt wurde, darf nur bis einschließlich Montag, den 31.10.11, beliefert werden.

#### **Aufbau des Betäubungsmittel-Rezeptes:**

Das Betäubungsmittel-Rezept besteht aus drei Teilen: das Deckblatt (Teil II) und zwei Durchschläge (Teil I und III). Teil I behält der Apotheker, Teil II dient zur Abrechnung mit den Krankenkassen und Teil III verbleibt beim Arzt.

## Ein Betäubungsmittel-Rezept muss folgende Angaben enthalten:

Bundesdruckerei 01.98		Nachdruck verboten		TEIL II für die Apotheke zur Verrechnung						
<input type="checkbox"/> GKB	<input type="checkbox"/> LKK	<input type="checkbox"/> BKK	<input type="checkbox"/> IKK	<input type="checkbox"/> VdAK	<input type="checkbox"/> AEV	<input type="checkbox"/> Knappschaft	<input type="checkbox"/> UV*)	BVG	Spr.St. Bedarf	Apotheken-Nummer/IK
<input type="checkbox"/> Gebühr frei	<b>(ggf. hier: Privat)</b>							6	9	
<input checked="" type="checkbox"/> Geb	Name, Vorname des Patienten							Zuzahlung		
<input type="checkbox"/> noctu	<b>Patientendaten oder „Praxisbedarf“</b>							Gesamt-Brutto		
<input type="checkbox"/> Sonst.	geb. am							Pharmazentral-Nr.		
<input type="checkbox"/> Unfall	Kassen-Nr.							Faktor		
<input type="checkbox"/> Arbeitsunfall*)	Versicherten-Nr.							Taxe		
	Status									
	Vertragsarzt-Nr.									
	VK gültig bis									
	Datum									
	1 2 . 0 9 . 0 9									
<b>Rp.</b> (Bitte Leerräume durchstreichen)								Arztstempel Unterschrift des Arztes		
<input type="checkbox"/> aut idem	<b>Methylphenidat-musterpharm, 40 mg, 60 Kps.,</b>							6		
<input type="checkbox"/> aut idem	2 X tägl. 1 Kapsel einnehmen							Dr. med. M. Mustermann Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie Musterstr. 6, 52220 Musterstadt Tel.: 01234 / 567890		
<input type="checkbox"/> aut idem	555H							Max Mustermann		
	XXXXXXXX							*) Unfalltag/Unfallbetrieb		
	XXXXXX									
	XXXXXXXXXX									
	H									
Feld nicht beschriftet										

Teil III (mittleres Blatt) für den Verschreibenden, Teile I und II zur Vorlage in der Apotheke bestimmt.  
Bitte kräftig und deutlich schreiben.

16

Abb.1: Beispiel aus dem FAQ des BfArM

1. Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des Patienten
2. Ausstellungsdatum
3. Verordnung mit:
  - eindeutiger Arzneimittelbezeichnung
  - Menge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm, Milliliter oder Stückzahl der abgeteilten Form (1 OP oder N1 reichen nicht aus)
  - Angabe der Beladungsmenge und/oder der Darreichungsform, wenn dies aus der eindeutigen Arzneimittelbezeichnung nicht hervorgeht.
4. Gebrauchsanweisung
  - mit Einzel- und Tagesangaben wie „alle 3 Tage 1 Pflaster aufkleben“ oder „3x tägl. 1 Kapsel einnehmen“ oder der alleinige wörtliche Vermerk „gemäß schriftlicher Anweisung“

Folgende Angaben reichen nicht aus:

  - Dosierung lt. Anweisung
  - Verwendung nach Anleitung
  - Dosierung nach ärztlicher Anordnung
  - Einnahme nach Plan
  - alle 72 Stunden
  - alle 3 Tage wechseln
5. Sonderregelung:
  - **A:** bei Überschreitung der Höchstverschreibungsmenge innerhalb von 30 Tagen
  - **N:** bei Nachreichen einer notfallbedingten Verschreibung
  - **S** und **SZ:** im Falle der Verschreibung zur Substitution
6. Name, Anschrift einschließlich Telefonnummer und Berufsbezeichnung des Arztes, eigenhändige Unterschrift des Arztes, im Vertretungsfall zusätzlich der Vermerk „i.V.“. Bei Gemeinschaftspraxen muss der Verschreibende seinen Namen kenntlich machen, z. B. durch Unterstreichen im Stempel.

7. Sprechstundenbedarf wird ebenfalls über BtM-Rezepte bezogen. Als Krankenkasse ist die AOK-Nordwest einzutragen und als Patient „Sprechstundenbedarf“. Angaben zur Gebrauchsanweisung oder Sonderzeichen sind nicht notwendig.

### **Reisen ins Ausland mit BtMs:**

Bei Reisen bis zu 30 Tagen in Mitgliedsstaaten des Schengener Abkommens kann die Mitnahme von ärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erfolgen, sofern eine vom behandelnden Arzt ausgefüllte Bescheinigung mitgeführt wird. Diese Bescheinigung ist vor Antritt der Reise durch die Oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zu beglaubigen. Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung beträgt max. 30 Tage. Für jedes verschriebene Betäubungsmittel ist eine gesonderte Bescheinigung erforderlich. Um Betäubungsmittel auch bei Reisen in andere als die oben genannten Länder mitnehmen zu können, rät die Bundesopiumstelle den Patienten, nach dem Leitfaden für Reisende des Internationalen Suchtstoffkontrollamtes (INCB) zu verfahren. Danach sollte sich der Patient von Ihnen eine mehrsprachige Bescheinigung ausstellen lassen, welche Angaben zu Einzel- und Tagesdosierungen, Wirkstoffbezeichnungen und Dauer der Reise enthält. Diese Bescheinigung ist ebenfalls durch die zuständige Oberste Landesgesundheitsbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle zu beglaubigen und bei der Reise mitzuführen.

Des Weiteren sollte sich der Patient oder Sie als Arzt bei dem zuständigen Konsulat über die Einfuhrbedingungen informieren.

### **Wichtige Tipps zum Ausfüllen der BtM-Rezepte**

Die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung besagt in §9 „Angaben auf dem Betäubungsmittelrezept“, dass bis auf die Unterschrift des verschreibenden Arztes alle anderen Angaben auf dem Rezept durch eine andere Person erfolgen können. Entscheidend ist, dass ein die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnender Schriftzug vorliegt, der sich als Unterschrift des vollen Namens und nicht als Abzeichnung mit einer Abkürzung des Namens darstellt. Ein einheitliches maschinelles oder handschriftliches Ausfüllen der BtM-Rezepte ist in der BtMVV nicht vorgeschrieben. Daher kann das Verordnungsblatt beispielsweise mit dem Betäubungsmittel bedruckt werden und die Gebrauchsanweisung oder die Kennungen, wie z. B. das A, handschriftlich vermerkt werden. Der Arzneimittelliefervertrag des Apothekerverbandes Westfalen-Lippe regelt in §4 Abs. 9 die allgemeinen Abgabebestimmungen. Dort heißt es:

*„Die Leistungen haben den vertragsärztlichen Verordnungen zu entsprechen. Änderungen und Ergänzungen der Verordnung im Hinblick auf Bezeichnung und Menge dürfen nur vom Arzt veranlasst werden und sind von diesem zu unterzeichnen.“*

Die Apotheke ist verpflichtet, eine Fälschung oder möglichen Missbrauch auszuschließen. Daher kann es zu Rückfragen durch die Apotheke kommen, wenn sich z. B. mehrere Handschriften auf dem Rezept befinden oder die Angaben auf einer Verordnung maschinell und handschriftlich sind. Wir empfehlen Ihnen ein einheitliches handschriftliches oder maschinelles Ausfüllen der BtM-Rezepte.

Die aufgeführten Rezeptvorlagen wurden aus dem FAQ des BfArM übernommen. Nähere Informationen und weitere detaillierte Beispiele finden Sie im FAQ des BfArM unter [www.bfarm.de](http://www.bfarm.de)

# Die wichtigsten Punkte beim Ausstellen von BtM-Rezepten

- 1 Entweder „Gebühr frei“ oder „Gebührenpflichtig“ ankreuzen:  
„Gebühr frei“ ankreuzen bei: - Patienten unter 18 Jahren  
- Patienten, die unter die Härtefallregelung fallen und eine entsprechende Bescheinigung vorlegen  
- Verordnungen wegen Schwangerschaftsbeschwerden oder in Zusammenhang mit der Entbindung  
„Gebührenpflichtig“ in allen anderen Fällen
- 2 „noctu“ ankreuzen, wenn das Arzneimittel außerhalb der allgemeinen Ladenöffnungszeiten dringend benötigt wird. In diesem Fall wird der Versicherte von der Entrichtung der Notdienstgebühr in der Apotheke befreit.
- 3 Unfall oder Arbeitsunfall ankreuzen
- 4 Aut-idem/Rabattverträge:  
Wird Aut-idem angekreuzt, muss die Apotheke das verordnete Arzneimittel abgeben.  
Wird Aut-idem nicht angekreuzt:  
- Bei bestehendem Rabattvertrag muss der Apotheker ein rabattiertes Arzneimittel abgeben.  
- Gibt es keinen Rabattvertrag, wird eines der drei preisgünstigsten oder das namentlich verordnete Arzneimittel abgegeben. Die Präparate müssen in Wirkstärke und Packungsgröße identisch, sowie für den gleichen Indikationsbereich zugelassen sein und die gleiche oder eine austauschbare Darreichungsform besitzen.  
- Wird nur ein Wirkstoff verordnet, kann die Apotheke unter den drei preisgünstigsten Arzneimitteln wählen, die der Verordnung entsprechen.
- 5 Statusangaben gemäß Bundesversorgungsgesetz (BVG)
- 6 Bei Verordnung von Sprechstundenbedarf das Kästchen „Spr.-St.Bed.“ mit der „9“ kennzeichnen.
- 7 Sonderregelungen:  
**A:** bei Überschreitung der Höchstverschreibungsmenge innerhalb von 30 Tagen  
**N:** bei Nachreichen einer notfallbedingten Verschreibung  
**S/SZ:** im Falle der Verschreibung zur Substitution
- 8 Name, Anschrift einschließlich Telefonnummer und Berufsbezeichnung des Arztes, eigenhändige Unterschrift des Arztes, im Vertretungsfall zusätzlich der Vermerk „i.V.“. Bei Gemeinschaftspraxen muss der Verschreibende seinen Namen kenntlich machen, z. B. durch Unterstreichen im Stempel.

The image shows a standard German medical prescription form (BtM-Rezept) with the following callouts:

- 1: Points to the 'Gebühr frei' checkbox.
- 2: Points to the 'noctu' checkbox.
- 3: Points to the 'Unfall' and 'Arbeitsunfall' checkboxes.
- 4: Points to the 'aut idem' checkboxes.
- 5: Points to the 'Spr.-St.Bed.' checkbox.
- 6: Points to the '9' in the 'Spr.-St.Bed.' checkbox.
- 7: Points to the 'a', 'b', and 'c' boxes in the 'Rp.' section.
- 8: Points to the doctor's stamp and signature area.
- 9: Points to the '9' in the 'Spr.-St.Bed.' checkbox.

- 9 Verordnung mit:
  - eindeutiger Arzneimittelbezeichnung
  - Menge des verschriebenen Arzneimittels in Gramm, Milliliter oder Stückzahl der abgeteilten Form (1OP oder N1 reichen nicht aus)
  - Angabe der Beladungsmenge und/oder der Darreichungsform, wenn dies aus der eindeutigen Arzneimittelbezeichnung nicht hervorgeht.

Gebrauchsanweisung:

  - mit Einzel- und Tagesangaben wie „alle 3 Tage 1 Pflaster aufkleben“ oder „3x tägl. 1 Kapsel einnehmen“ oder der alleinige wörtliche Vermerk „gemäß schriftlicher Anweisung“

Folgende Angaben reichen nicht aus:

  - Dosierung lt. Anweisung
  - Verwendung nach Anleitung
  - Dosierung nach ärztlicher Anordnung
  - Einnahme nach Plan
  - alle 72 Stunden
  - alle 3 Tage wechseln

# Wichtige Informationen zur BtM-Verordnung

## Wie erhalten Sie BtM-Rezepte?

Das entsprechende Formular für die Erst-Anforderung von BtM-Rezepten können Sie von der Internetseite des BfArM herunterladen.

Füllen Sie die Erst-Anforderung vollständig aus und schicken Sie diese mit einer beglaubigten Kopie der Approbationsurkunde oder der Kopie der Erlaubnis zur Berufsausübung an die Bundesopiumstelle. Nach Erhalt und Prüfung der eingereichten Unterlagen erteilt die Bundesopiumstelle Ihnen eine personenbezogene BtM-Nummer. Mit den ersten BtM-Rezepten erhalten Sie auch eine Folge-Anforderungskarte für weitere Bestellungen von BtM-Rezepten

## Wie lange sind BtM-Verschreibungen gültig?

Ein ausgestelltes Betäubungsmittel-Rezept ist 7 Tage gültig. Es darf daher nur bis zum 8. Tag durch die Apotheke beliefert werden. Beispiel: Eine Verordnung, die am Montag, dem 24.10.2011, ausgestellt wurde, darf bis einschließlich Montag, den 31.10.2011, beliefert werden.

## Welche Arzneimittel dürfen auf BtM-Rezepten verordnet werden?

Betäubungsmittel dürfen nur als Zubereitung (Fertigarzneimittel oder Rezeptur) verordnet werden. Betäubungsmittel dürfen nur verschrieben werden, wenn ihre Anwendung begründet ist und der beabsichtigte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann.

## Aufbau des BtM-Rezepts:

Das BtM-Rezept besteht aus einem Deckblatt (Teil II) und zwei Durchschlägen (Teil I und III). Teil I behält der Apotheker, Teil II dient zur Abrechnung mit den Kassen und Teil III verbleibt beim Arzt.

## Wie werden BtM-Rezepte aufbewahrt und wann müssen Verluste gemeldet werden?

BtM-Rezepte müssen diebstahlsicher und vor Missbrauch geschützt aufbewahrt werden. Kommen BtM-Rezepte abhanden, muss der Verlust umgehend der Bundesopiumstelle gemeldet werden. Ausgenommen davon sind BtM-Verschreibungen, die vom Patienten selber verloren werden. Hier dokumentiert der Arzt den Verlust auf Teil III seiner Verschreibung und kann dem Patienten in eigener Verantwortung ein neues Rezept ausstellen.

## Ist die Aut-idem-Regelung auch bei Opiaten anwendbar?

Der Austausch von opiathaltigen Schmerzmitteln durch Generika ist entsprechend der rechtlichen Vorgaben der BtMVV möglich. Ein Austausch BtM-haltiger Pflaster kommt bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen aber nur in Betracht, wenn auch die gesamte Wirkstoffmenge (Belastungsmenge) der Pflaster-Systeme identisch ist. Insofern kann ein Austausch BtM-haltiger Pflaster nur vorgenommen werden, wenn die Wirkstärken, die Wirkstoffmengen und die Applikationsdauer der Pflaster übereinstimmen.

## Wichtige Tipps zum Ausfüllen von BtM-Rezepten

Die Betäubungsmittelverschreibungsverordnung besagt in §9 „Angaben auf dem Betäubungsmittelrezept“, dass bis auf die Unterschrift des verschreibenden Arztes alle anderen Angaben auf dem Rezept durch eine andere Person erfolgen können. Entscheidend ist, dass ein die Identität des Unterzeichnenden ausreichend kennzeichnender Schriftzug vorliegt, der sich als Unterschrift des vollen Namens und nicht als Abzeichnung mit einer Abkürzung des Namens darstellt. Ein einheitliches maschinelles oder handschriftliches Ausfüllen der BtM-Rezepte ist in der BtMVV nicht vorgeschrieben. Daher kann das Verordnungsblatt beispielsweise mit dem Betäubungsmittel bedruckt werden und die Gebrauchsanweisung oder die Kennungen, wie z. B. das A, handschriftlich vermerkt werden. Die handschriftlichen Angaben sind keine Änderungen nach §9 Abs. 2 S. 3 der BtMVV oder Ergänzungen im Sinne des §11 Abs. 1 der Arzneimittel-Richtlinien. Die Apotheke ist verpflichtet, eine Fälschung oder möglichen Missbrauch auszuschließen. Daher kann es zu Rückfragen durch die Apotheke kommen, wenn sich z. B. mehrere Handschriften auf dem Rezept befinden.